

Compliance Berater

7 / 2026

Betriebs-Berater Compliance

18.6.2026 | 14. Jg
Seiten 245–292

EDITORIAL

HinSchG – drei Jahre juristische Pionierarbeit | I

Bettina Häussermann, Leiterin der externen Meldestelle des Bundes

AUFSÄTZE

Interne Ermittlungen als Folgemaßnahmen nach § 18 Nr. 1 HinSchG | 245

Eileen Baumann

Wenn der Hinweis nicht ins Schema passt | 250

Dr. Mark Andree Becker

Baustelle „Hinweisgeberkultur“ | 255

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann und Carina Sophie Röthke

Basics: Das Hinweisgeberschutzgesetz | 259

Dr. Timo Handel

Der U. S. Leitfaden „Evaluation of Corporate Compliance Programs“ im Vergleich zu IDW PS980 und ISO 30371:2021 | 263

Prof. Dr. Oliver Haag und Anika Stoermer

Die neue Compliance-Funktion: Umsetzung der CRD VI und der EBA-Leitlinien zur internen Governance – Teil 2 | 269

Prof. Dr. Frank Passing, Markus Müller und Finn Brüggemann

RECHTSPRECHUNG

BAG: Hinweisgeberschutz erfordert Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung | 275

Hessisches LAG: Hinweisgeberschutzgesetz – Benachteiligung durch Kontaktbeschränkung mit Rechtsanwalt | 281

VG Köln: Mitteilung einer Unstimmigkeitsmeldung – Pflicht zur Vorlage von Unterlagen mittelbarer Anteilseigner | 288

Kommentar zum VG Köln: Unstimmigkeitsmeldung ohne Biss: Warum § 23a Abs. 3 S. 2 GwG keine echte Mitwirkungspflicht begründet | 291

Dr. Cornelius Hille und Dr. Tobias Bauerfeind

Schwerpunktheft
Hinweisgeberschutz

CB-BEITRAG

Prof. Dr. Oliver Haag und Anika Stoermer, LL. B.

Der U. S. Leitfaden „Evaluation of Corporate Compliance Programs“ im Vergleich zu IDW PS980 und ISO 30371:2021

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Zielsetzung, Struktur und Inhalt sowie vergleichende Bewertung der drei Standards – Teil 2

Nachdem im ersten Teil des Beitrags (CB 2026, 196) der IDW PS980 sowie die ISO 30371:2021 anhand der jeweiligen Zielsetzung, Struktur, Inhalt und Prüfung vorgestellt wurden, erfolgt im zweiten Teil die derselben Systematik folgende Vorstellung des Leitfadens des US-Justizministeriums zur Bewertung von Corporate-Compliance-Programmen, sowie eine vergleichende Bewertung der drei Standards, um darzulegen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede von besonderer Praxisrelevanz sind.

I. Einleitung

Während im deutschen Recht trotz anerkannter Standards und einiger punktueller Hinweise durch die Rechtsprechung letztlich nicht abschließend geklärt ist, wann ein Compliance-Management-System insgesamt als wirksam gilt und bußgeldmindernd berücksichtigt wird, geben US-amerikanische Behörden dezidierte Hilfestellung. Besonders praxisrelevant sind die Hinweise (guidance), des Leitfadens Evaluation of Corporate Compliance Programs des U. S. Department of Justice (DoJ), Criminal Division.

II. U. S. Department of Justice, Criminal Division: Evaluation of Corporate Compliance Programs

Die politische und wirtschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten beeinflusst die Rahmenbedingungen für den transatlantischen Handel in erheblichem Maße.¹ Unter der Präsidentschaft Donald Trumps traten protektionistische Tendenzen, die Maxime „America First“ sowie eine restriktive Sanktions- und Handelspolitik verstärkt in den Vordergrund.² Für deutsche Unternehmen mit engen wirtschaftlichen Verflechtungen zum US-Markt, insbesondere in geopolitisch sensiblen Branchen wie Hochtechnologie, Energie oder Verteidigung ergaben sich daraus erhöhte Anforderungen an die Compliance-Strukturen.³ Gleichzeitig sind die Vereinigten Staaten der größte Abnehmer deutscher Exporte und zählen zu den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands, was die Relevanz US-amerikanischer Vorgaben zusätzlich unterstreicht.⁴ Die Vereinigten Staaten gelten seit Jahrzehnten als Vorreiter bei der Entwicklung und Durchsetzung moderner Compliance-Standards. Während regulatorische Vorgaben in europäischen Rechtsordnungen häufig fragmen-

tarisch ausgestaltet sind, bestehen in den USA seit den 1990er-Jahren klar strukturierte Rahmenwerke, die einen unmittelbaren Einfluss auf Strafzumessung, Unternehmensführung und Compliance-Praxis entfalten. In der Praxis erfolgt der erste Kontakt von Aufsichts- oder Betriebsrat mit dem Thema Compliance häufig über Hinweise der Geschäftsleitung oder der Rechtsabteilung, wonach insbesondere internationale gesetzliche Vorgaben die Einführung eines Compliance-Management-Systems erforderlich machen. In der Folge etablieren Unternehmen entsprechende Richtlinien, etwa zuerst in Form eines Code of Conduct, und beginnen mit dem systematischen Aufbau eines Compliance-Systems.⁵ Ein hinreichender Anknüpfungspunkt zu den Vereinigten Staaten kann bereits durch Transaktionen in US-Dollar, die Beteiligung von US-Personen oder durch Kommunikationsvorgänge über US-amerikanische Server begründet sein. In der Praxis kann schon ein einzelner E-Mail-Verkehr oder eine telefonische Abstimmung mit einem Geschäfts-

- 1 RÖDL, 2024, o. S. <https://www.roedl.com/insights/auswirkungen-geopolitische-spannungen-wirtschaft/> (abgerufen am 19.3.2026).
- 2 *Schmücker*, DGAP, o. S. Trumps „America First“-Politik bedroht den Welthandel | DGAP (abgerufen am 22.3.2026); *Martin*, DW 2025, o. S. <https://www.dw.com/de/usa-donald-trump-zoelle-sanktionen-us-handelspolitik-inflation-china-europa-america-first-maga-v3/a-73355815> (abgerufen am 19.3.2026).
- 3 HEUKING, o. S. US-Wahl 2024: Konsequenzen für Compliance in Deutschland | HEUKING (abgerufen am 20.3.2026).
- 4 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, o. S. <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/12/03-auf-einen-blick-handelspartner.html> (abgerufen am 20.3.2026).
- 5 HBS, 05/2013, Ausländische Rechtsnormen und Compliance, o. S. Ausländische Rechtsnormen und Compliance – Hans-Böckler-Stiftung (abgerufen am 22.3.2026).

partner in den USA ausreichen, um die Anwendbarkeit der US-Regelwerke auszulösen.⁶

Vor diesem Hintergrund kommt dem Leitfaden Evaluation of Corporate Compliance Programs des U. S. Department of Justice (DoJ), Criminal Division eine besondere Bedeutung zu. Das DoJ ist das Justizministerium der Vereinigten Staaten und für die Durchsetzung des Bundesrechts zuständig. Innerhalb seiner organisatorischen Struktur befasst sich die Criminal Division unter anderem mit der strafrechtlichen Verfolgung von Unternehmen und Einzelpersonen. Der Leitfaden dient Bundesstaatsanwälten als zentrale Orientierungshilfe bei der Bewertung unternehmensinterner Compliance-Programme im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gegen Unternehmen.⁷ Die Wirksamkeit des Compliance-Programms beeinflusst in solchen Verfahren maßgeblich sowohl den Verfahrensausgang als auch die Bemessung etwaiger Sanktionen. Entscheidend ist insbesondere, ob das Unternehmen zum Zeitpunkt des Rechtsverstoßes sowie im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Sanktionierung oder ein Absehen von Sanktionen, ein angemessenes und wirksam implementiertes Compliance-System verfügt.⁸ Der Leitfaden konkretisiert dabei die strukturellen, organisatorischen und prozessualen Maßnahmen, die Unternehmen erfüllen sollten, um Rechtsverstoße zu verhindern, aufzudecken und angemessen darauf zu reagieren.⁹ Der Leitfaden gilt damit als maßgeblicher Referenzrahmen für die Bewertung von Compliance-Management-Systemen im angloamerikanischen Rechtsraum.¹⁰ Anders als formale Zertifizierungsstandards wie ISO 37301 oder IDW PS 980, fokussiert der Leitfaden die tatsächliche Funktionsfähigkeit eines CMS im Unternehmensalltag.

1. Zielsetzung

Die DOJ-Guidance verfolgt das Ziel, die Bewertung von CMS im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gegen Unternehmen methodisch zu fundieren und zu vereinheitlichen. Sie dient als praxisorientiertes Instrument zur Beurteilung, ob ein CMS geeignet ist, rechtswidriges Verhalten innerhalb eines Unternehmens zu verhindern, aufzudecken und angemessen zu sanktionieren.¹¹ Zentrales Anliegen des Leitfadens ist es, Staatsanwälten ein differenziertes Bewertungsinstrument zur Verfügung zu stellen, das über die bloße Existenz formaler Strukturen hinausgeht. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass viele im Zuge der U. S. Sentencing Guidelines eingeführte Programme zwar formal bestanden, jedoch keine substantielle Wirkung entfalten. Bereits vor Jahrzehnten waren die Vereinigten Staaten das erste Land, das das Vorhandensein wirksamer Compliance-Programme systematisch in die Strafzumessung für Unternehmensdelikte einbezog. Mit den 1991 in Kraft getretenen und 2004 überarbeiteten U. S. Sentencing Guidelines wurde der Grundsatz etabliert, dass Unternehmen Strafminderungen erlangen können, wenn sie ein effektives Compliance-Programm implementiert haben, das geeignet ist, Rechtsverstoße zu verhindern oder frühzeitig aufzudecken. Diese Leitidee prägt die US-amerikanische Compliance-Praxis bis heute und findet sich in dem aktuellen Leitfaden wieder.¹² Er gilt als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Compliance-Anforderungen in den USA, wurde jedoch zunehmend dafür kritisiert, dass formale Programme belohnt werden, ohne deren tatsächliche Wirksamkeit zu prüfen.¹³ Dieser soll jedoch sicherstellen, dass im Ermittlungs- und Sanktionsverfahren nicht nur die Existenz, sondern auch die tatsächliche Funktionsfähigkeit eines CMS berücksichtigt wird.¹⁴ Damit verfolgt er das übergeordnete Ziel, Unternehmen zu einer ernsthaften Implementierung von Compliance-Strukturen und einer nachhaltigen Verankerung von Integrität und Rechtskonformität in der Unterneh-

menskultur anzuhalten.¹⁵ Gleichzeitig bietet das Dokument eine Orientierungshilfe für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von CMS, insbesondere im Hinblick auf die Erwartungen der US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden. Die Zielsetzung ist somit zweifach. Einerseits dient die Leitlinie als Bewertungsgrundlage für die Strafverfolgung, andererseits als praxisnaher Referenzrahmen für Unternehmen im internationalen Compliance-Kontext.

2. Struktur

Die DOJ-Guidance „Evaluation of Corporate Compliance Programs“ in der Fassung vom September 2024 wurde erstmals im Jahr 2017 veröffentlicht und seither mehrfach überarbeitet, um den sich wandelnden regulatorischen Anforderungen und praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Das 25-seitige Dokument stellt keinen Gesetzestext im formellen Sinne dar, sondern eine behördliche Orientierungshilfe für Staatsanwälte der Criminal Division bei der Bewertung von Compliance-Programmen. Sie ist dabei bewusst nicht als starres Regelwerk konzipiert, sondern als dynamisches Instrument, das sich flexibel auf unterschiedliche Unternehmensgrößen, Branchen und Risikolagen anwenden lässt.¹⁶ Inhaltlich ist die Guidance entlang von drei grundlegenden Prüfungsfragen aufgebaut, die durch insgesamt zwölf thematische Unterabschnitte konkretisiert werden. Die Guidance enthält insgesamt 75 exemplarische Prüffragen, die sich auf die drei zentralen Bewertungsdimensionen verteilen. Die übergeordneten Kategorien der einzelnen Abschnitte lassen sich als zentrale Elemente der Anforderungen an ein CMS interpretieren und sind von besonderer Relevanz für die spätere Vergleichbarkeit mit anderen Standards und Rahmenwerken. Erstens wird untersucht, ob das Compliance-Programm inhaltlich gut konzipiert ist („1. Is the corporation’s compliance program well designed?“).¹⁷ Zweitens steht die Frage im Mittelpunkt, ob es ernsthaft umgesetzt und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist („2. Is the program being applied earnestly and in good faith? In other words, is the program adequately resourced and empowered to function effectively?“).¹⁸ Und Drittens wird geprüft, ob das Programm in der Praxis tatsächlich wirksam funktioniert. („3. Does the corporation’s compli-

6 *Kampf*, GTAI, Relevanz von US-Vorschriften für deutsche Unternehmen o. S. Relevanz von US-Vorschriften für deutsche Unternehmen | Zollbericht | USA | Exportkontrolle (abgerufen am 23.3.2026); CLIFFORD CHANCE, 2012, US FCPA Jurisdiction in Asia Pacific: To infinity and Beyond?, us-fcpa-jurisdiction-in-asia-pacific-to-infinity-and-beyond.pdf (abgerufen am 24.3.2026).

7 NAVEX, Leitfaden des US-Justizministeriums für die Compliance-Programme von Unternehmen, Compliance-Programme von Unternehmen | DOJ-Leitfaden | NAVEX DE (abgerufen am 23.3.2026).

8 Principles of Federal Prosecution of Business Organizations, Justice Manual.

9 *Jenne*, CB 2019, 328.

10 Pohlmann & company, DOJ überarbeitet Compliance Program Guidelines und präsentiert Pilotprogramm für Clawbacks, <https://www.pohlmann-company.com/doj-ueberarbeitet-compliance-program-guidelines-und-praesentiert-pilotprogramm-fuer-clawbacks/> (abgerufen am 22.3.2026).

11 *Jenne*, CB 2019, 328.

12 *Haag/Jantz*, in: Haag/Jantz, Compliance im Unternehmen für Dummies Compliance im Unternehmen für Dummies, 2. Auflage 2024, S. 24.

13 U. S. Sentencing Commission, U. S. Sentencing Guidelines Manual, Chapter 8 – Sentencing of Organizations, (Übers. d. Verf.).

14 *Jenne*, CB 2019, 328.

15 *Hoffmann*, CB 2018, Rn. 19.

16 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 1 f. (Übers. d. Verf.).

17 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 1 f. (Übers. d. Verf.).

18 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 2 (Übers. d. Verf.).

ance program work in practice?“)¹⁹ Diese drei Prüfungsdimensionen ermöglichen eine systematische Bewertung, beginnend bei der Konzeption, über die Umsetzung bis hin zur realen Wirksamkeit des Programms.²⁰ Sie bilden den roten Faden der Leitlinie und dienen als Grundlage für die inhaltliche Analyse. Vor diesem Hintergrund umfasst die Leitlinie nicht nur die risikoorientierte Gestaltung von Compliance-Programmen, sondern auch deren Integration in operative Geschäftsprozesse wie das Drittparteienmanagement, M&A-Due-Diligence, interne Untersuchungen sowie die Einrichtung von Hinweisgebersystemen.²¹ Darüber hinaus fordert sie eine konsequente Sanktionierung von Verstößen und die Einführung von Anreizmechanismen zur Förderung regelkonformen Verhaltens.²² Diese praxisnahen Anforderungen unterstreichen den dynamischen Charakter der Leitlinie und verdeutlichen, dass ein wirksames CMS weit über formale Strukturen hinausgehen muss, um tatsächlich zur Integrität des Unternehmens beizutragen.

Zur Unterstützung der Praktischen Anwendung, ist der Leitfaden als umfangreicher Fragenkatalog ausgestaltet und hat die jeweiligen Unterabschnitte ebenfalls als Fragen ausgestaltet. Der Prüfer wird somit systematisch durch die relevanten Themenfelder geführt, von der risikobasierten Gestaltung über die Zugänglichkeit interner Richtlinien bis hin zu Schulungsmaßnahmen, Hinweisgeberschutz und Untersuchungsprozessen.²³ Diese Fragen dienen allerdings nicht als abschließende Checkliste, sondern als Orientierung für eine einzelfallbezogene Bewertung durch die Strafverfolgungsbehörden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung der Compliance-Funktion, der Integration von Anreizsystemen für regelkonformes Verhalten sowie dem Einsatz von Technologie und Datenanalysen zur Prävention und Aufdeckung von Verstößen. Die Leitlinie schlägt damit eine Brücke zwischen formaler Struktur und gelebter Praxis und vermeidet eine rein dokumentenbasierte Bewertung. Ergänzt werden die drei Hauptkapitel durch eine Einleitung, die Zweck und Anwendungsbereich erläutert, sowie einen abschließenden Abschnitt, der die Flexibilität der Leitlinie betont.

3. Inhalt

Die inhaltliche Ausgestaltung folgt den drei zuvor genannten Bewertungsdimensionen Konzeption, Umsetzung und Wirksamkeit und wird durch eine Vielzahl von thematischen Unterthemen konkretisiert. Im ersten Teil („1. Is the corporation’s compliance program well designed?“) stehen Aspekte der inhaltlichen Gestaltung im Vordergrund. Thematisiert werden insbesondere Risikoidentifikation und -bewertung, interne Richtlinien, Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, sowie die Einrichtung von Melde- und Untersuchungsprozessen. Darüber hinaus werden die Einbindung von Drittparteien und die Berücksichtigung von Compliance-Anforderungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen (M&A-Due-Diligence) thematisiert. Diese Elemente bilden die Grundlage für ein systematisch konzipiertes CMS, das auf die spezifischen Risiken und Geschäftsprozesse eines Unternehmens abgestimmt ist.²⁴ Der zweite Teil („2. Is the program being applied earnestly and in good faith? In other words, is the program adequately resourced and empowered to function effectively?“).²⁵ widmet sich der praktischen Umsetzung und grenzt wirksame Programme von sogenannten „paper programs“ ab. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar formal dokumentiert sind, ohne aber im Unternehmensalltag verankert zu sein und somit keine Steuerungswirkung entfalten. Im Mittelpunkt stehen die Rolle und das Engagement des Managements, die Ressourcenausstattung der Compliance-Funktion, klare Berichtslinien sowie die Integration von Anreizsystemen zur Förderung regel-

Abb. 1: DOJ ECCP



Quelle: Eigene Darstellung

konformen Verhaltens. Der dritte Teil („3. Does the corporation’s compliance program work in practice?“)²⁶ fokussiert die tatsächliche Wirksamkeit des CMS im laufenden Geschäftsbetrieb. Bewertet werden die Fähigkeit zur kontinuierlichen Verbesserung, die Ursachenanalyse bei Regelverstößen, die Durchführung interner Audits und Untersuchungen sowie die Frage, inwieweit das Programm zur Entwicklung einer lernenden Organisation beiträgt. Die Leitlinie legt hierbei besonderen Wert auf die Fähigkeit des CMS, nicht nur auf Verstöße zu reagieren, sondern präventiv zu wirken und strukturelle Schwächen zu identifizieren. Ein übergreifendes Thema, das in allen drei Dimensionen verankert ist, betrifft die Unternehmenskultur und ethischen Grundsätze. Compliance wird nicht als rein regelbasierter Kontrollmechanismus verstanden, sondern als Ausdruck einer werteorientierten Unternehmensführung. Die Leitlinie hebt „Ethics“ ausdrücklich als tragendes Fundament hervor. Nur wenn ethisches Verhalten und Integrität Teil der

19 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S.1 f. (Übers. d. Verf.).
 20 *Jampol/Shields/Mangiello*, DOJ Revises Guidance on Corporate Compliance Programs: Evolving Towards More Individualized Evaluations, o.S. <https://www.ebglaw.com/insights/publications/doj-revises-guidance-on-corporate-compliance-programs-evolving-towards-more-individualized-evaluations> (abgerufen am 22.3.2026).
 21 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 1–25 (Übers. d. Verf.).
 22 DOJ, Criminal Division Announces Publication of Guidance on Evaluating Corporate Compliance Programs, o.S. <https://www.justice.gov/archives/opa/pr/criminal-division-announces-publication-guidance-evaluating-corporate-compliance-programs> (abgerufen am 23.3.2026).
 23 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 1 f. (Übers. d. Verf.).
 24 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 2–25. (Übers. d. Verf.).
 25 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 2 (Übers. d. Verf.).
 26 U. S. Department of Justice, Criminal Division, *Evaluation of Corporate Compliance Programs*, 2024, S. 1–2 (Übers. d. Verf.).

gelebten Unternehmensidentität sind, kann ein Compliance-Programm nachhaltige Wirkung entfalten.²⁷

4. Prüfung

Die Bewertung eines Compliance-Programms durch US-amerikanische Behörden erfolgt auf Grundlage der DOJ-Guidance. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine formalisierte Prüfung im Sinne eines externen Audits oder einer Zertifizierung, vielmehr dienen die DoJ Guidelines als Bewertungsrahmen für Staatsanwälte, die im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gegen Unternehmen beurteilen sollen, ob ein Compliance-Programm wirksam ist. Gleichzeitig betont das DOJ ausdrücklich, dass die Leitlinien nicht als mathematische Formel oder bloße Checkliste zu verstehen sind. Vielmehr sollen sie Staatsanwälten helfen, sich ein Gesamtbild von der tatsächlichen Wirksamkeit eines CMS zu machen.²⁸ Umgekehrt wird kein strafmildernder Bonus gewährt, wenn es sich lediglich um formale Strukturen handelt, die nicht wirksam umgesetzt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es an klaren Maßstäben für eine einheitliche Bewertung fehlt. So bleibt beispielsweise offen, ab wann Ressourcen für Compliance als „ausreichend“ gelten oder wie häufig eine Unternehmenskultur gemessen werden sollte. Auch die Gefahr unterschiedlicher Bewertungen durch verschiedene Staatsanwälte ist nicht auszuschließen. Kritisch wird zudem gesehen, dass die Bewertung häufig stark am dokumentierten Aufwand orientiert ist, ohne zwingend eine empirische Messung der tatsächlichen Wirkung vorzunehmen.²⁹ Die Bedeutung der DOJ-Guidance zeigt sich insbesondere darin, dass sie nicht nur bei der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern auch bei der Strafzumessung herangezogen wird.

III. Vergleich und Bewertung der Compliance-Standards

Die vergleichende Betrachtung nimmt die zentralen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Standards IDW PS 980, ISO 37301:2021 und DoJ-Guidelines in den Fokus. Ziel dieser Gegenüberstellung ist es, eine fundierte Grundlage für die Ableitung einer Best Practice zur Gestaltung eines wirksamen CMS zu schaffen. Die drei Standards kommen aus unterschiedlichen regulatorischen und kulturellen Kontexten, weisen jedoch in ihrer Grundstruktur und Zielsetzung zahlreiche Parallelen auf. Durch die systematische Gegenüberstellung wird deutlich, wie sich die einzelnen Rahmenwerke hinsichtlich ihrer Anforderungen, Prüfungslogik und praktischen Umsetzung unterscheiden und wo sie sich ergänzen.

IV. Vergleich der Zielsetzungen

Ein zentraler Aspekt der vergleichenden Analyse liegt in der jeweiligen Zielsetzung der zugrunde liegenden Standards. Die Art und Weise, wie ein Rahmenwerk seine Zielrichtung definiert, beeinflusst maßgeblich die Konzeption, Implementierung und Bewertung von Compliance-Maßnahmen im Unternehmenskontext. Daher bietet die Betrachtung der Zielsetzungen von IDW PS 980, ISO 37301 und den DoJ-Guidelines einen wichtigen Ausgangspunkt für das Verständnis ihrer strukturellen und funktionalen Unterschiede.

In ihrer Zielsetzung offenbaren die drei Standards einen gemeinsamen Kern: Sie alle verfolgen das Anliegen, Unternehmen ein tragfähiges Instrument zur Förderung regelkonformen Verhaltens an die Hand zu

geben. Dennoch unterscheiden sich die jeweiligen Ausgangspunkte. Während der IDW PS 980 vorrangig die Schaffung eines einheitlichen Prüfungsmaßstabs in Deutschland verfolgt³⁰, strebt die ISO 37301 eine globale Harmonisierung der Compliance-Anforderungen an und etabliert ein international anschlussfähiges, zertifizierbares Modell.³¹ Die DoJ-Guidelines wiederum zielt nicht auf präventive Systemgestaltung durch die Unternehmen selbst, sondern auf die nachgelagerte behördliche Bewertung der Effektivität von Compliance-Maßnahmen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen. Ihre Zielsetzung ist darauf ausgerichtet, Kriterien für die Beurteilung bereitzustellen, ob ein Unternehmen bei Verstößen kooperativ und strukturell angemessen gehandelt hat.³² Gemeinsam ist allen drei Rahmenwerken, dass sie Unternehmen motivieren, Compliance ernsthaft und wirksam zu verankern. Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Adressatenlogik, Verbindlichkeit und Anwendungsperspektive von der präventiven Systemgestaltung (IDW PS 980, ISO 37301) bis zur reaktiven Bewertung im Ermittlungsfall (DoJ Guidelines). Trotz ihrer unterschiedlichen Herangehensweisen und Anwendungskontexte eint alle drei Standards letztlich das Ziel, Unternehmen zu einem wirksamen und nachhaltigen verankerten Compliance-Verhalten zu befähigen.

V. Vergleich der Strukturen

In ihrer Struktur verfolgen die Standards unterschiedliche Ansätze, die gleichwohl einen vergleichbaren Ordnungsrahmen abbilden. Der IDW PS 980 operiert mit den sieben Grundelementen eines CMS und verknüpft diese mit klar definierten Prüfungsarten, wodurch eine hohe Systematik und Nachvollziehbarkeit gewährleistet wird.³³ Die ISO 37301 integriert Compliance in das international einheitliche HS-Managementssystemformat und verankert den kontinuierlichen Verbesserungsprozess über den PDCA-Zyklus.³⁴ Die DoJ-Guidelines sind demgegenüber bewusst offen angelegt, ihr Fragenkatalog folgt zwar keinem formalen Standardaufbau, orientiert sich jedoch ebenfalls an drei zentralen Dimensionen, Konzeption, Implementierung und Wirksamkeit und bildet damit den Lebenszyklus eines CMS ab.³⁵ Diese strukturellen Unterschiede zeigen, dass die Standards unterschiedliche methodische Zugänge wählen, aber dennoch verdeutlichen alle ein gemeinsames Verständnis von Compliance als dynamischem System. Compliance wird nicht als statisches Regelwerk verstanden, sondern als ein anpassungsfähiges, entwicklungsfähiges und über-

27 Hoffmann, CB 2018, Rn. 19–23.

28 U. S. Department of Justice, Criminal Division, Evaluation of Corporate Compliance Programs, 2024, S. 1–25 (Übers. d. Verf.).

29 Hoffmann, CB 2018, Rn. 19–23.

30 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 n. F.), Stand: September 2022.

31 International Organization for Standardization (ISO), ISO 37301:2021 – Compliance management systems-Requirements with guidance for use, Geneva 2021, (Übers. d. Verf.).

32 Vgl. DoJ ECCP (Übers. d. Verf.).

33 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 n. F.), Stand: September 2022.

34 International Organization for Standardization (ISO), ISO 37301:2021 – Compliance management systems-Requirements with guidance for use, Geneva 2021, (Übers. d. Verf.).

35 U. S. Department of Justice, Criminal Division, Evaluation of Corporate Compliance Programs, 2024, (Übers. d. Verf.).

prüfbares System, das kontinuierlich weiterentwickelt werden muss.

Besonders deutlich wird diese strukturelle Similarität der Standards durch die farbliche Zuordnung ihrer Inhalte zu den sieben Grundelementen des IDW PS 980, wie sie in der Gegenüberstellung in nachfolgender Abbildung dargestellt ist. Die Visualisierung zeigt, dass sich die zentralen Elemente, etwa Kultur, Zielsetzung, Risikoanalyse, Organisationsstruktur, Kommunikation und Verbesserungsprozesse trotz unterschiedlicher Begrifflichkeiten und Darstellungsformen in allen drei Rahmenwerken wiederfinden. Die Unterschiede bestehen somit weniger im inhaltlichen Kern als vielmehr in der Systematik und Darstellung, was die Anschlussfähigkeit der Standards untereinander unterstreicht und eine konsolidierte Betrachtung ermöglicht.

VI. Vergleich der Inhalte

Inhaltlich bestehen ebenfalls deutliche Schnittmengen. Alle drei Standards stellen die Bedeutung der Compliance-Kultur als Fundament heraus. Der IDW PS 980 definiert sie als zentrales Element, die ISO 37301 spricht von Leadership und „tone at the top“, während die DoJ-Guidelines betont, dass Programme nur wirksam sind, wenn sie von der Unternehmensführung glaubwürdig getragen und aktiv unterstützt werden. Ein weiteres zentrales Element ist der risikoorientierte Ansatz, der sich durch alle drei Modelle zieht. Die ISO 37301 fordert eine systematische Risikoanalyse als Grundlage für die Ausgestaltung des CMS. Der IDW PS 980 verlangt eine Angemessenheitsprüfung, die sich ebenfalls schwerpunktmäßig an den identifizierten Risiken orientiert. Die DoJ-Guidelines stellen in ihrem Fragenkatalog regelmäßig Bezüge zur Risikobezogenheit von Prozessen und Maßnahmen her und prüfen, ob das CMS auf die spezifischen Risiken des Unternehmens zugeschnitten ist.

Auch im Bereich Organisation und Ressourcen zeigen sich inhaltliche Überschneidungen. Alle drei Standards fordern eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten, eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung sowie die Einbindung des CMS in bestehende Geschäftsprozesse. Die ISO 37301 konkretisiert dies durch Anforderungen an Rollen, Zuständigkeiten und Ressourcenverfügbarkeit. Der IDW PS 980 prüft, ob die organisatorischen Rahmenbedingungen geeignet sind, ein wirksames CMS zu tragen. Die DoJ-Guidelines fragen explizit nach der Kompetenz, Unabhängigkeit und Ausstattung der Compliance-Funktion.

Ein besonders praxisrelevanter Aspekt der DoJ Guidelines ist die Berücksichtigung von Mergers & Acquisitions (M&A). Sie fordert, dass Unternehmen bei geplanten Übernahmen oder Zusammenschlüssen die Compliance-Risiken der Zielunternehmen frühzeitig identifizieren und bewerten. Dies umfasst sowohl die Due-Diligence-Prüfung vor der Transaktion als auch die Integration der Compliance-Strukturen nach dem Abschluss. Die DoJ betont, dass ein wirksames CMS auch in dynamischen Unternehmenssituationen wie M&A-Prozessen anpassungsfähig und steuernd wirken muss, um rechtliche Risiken zu minimieren und regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden.³⁶

Die Unterschiede zwischen den Standards liegen vor allem im Grad der Normativität. Die ISO 37301 formuliert konkrete Anforderungen und ist zertifizierbar, was eine externe Überprüfung und Vergleichbarkeit ermöglicht. Der IDW PS 980 bleibt bewusst offen, um eine flexible Anwendung im Rahmen von Prüfungen zu ermöglichen. Die DoJ-Guidelines verzichten vollständig auf normative Vorgaben und arbeiten stattdessen mit Leitfragen, die die Ernsthaftigkeit, Effektivität

und gelebte Umsetzung von Compliance-Maßnahmen in den Mittelpunkt stellen. Trotz abweichender Begrifflichkeiten und Darstellungsformen lassen sich zentrale Themen wie Kultur, Zielsetzung, Risikoanalyse, Organisation, Kommunikation und kontinuierliche Verbesserung in allen drei Rahmenwerken wiederfinden. Dies unterstreicht die inhaltliche Kompatibilität der Standards und bildet eine tragfähige Grundlage für die Ableitung eines konsolidierten Best-Practice-Modells.

VII. Vergleich der Prüfungs- und Zertifizierungsansätze

Die größte Differenz zeigt sich in der Prüfungslogik. Der IDW PS 980 etabliert ein klar strukturiertes Prüfungsverfahren mit drei Stufen (Konzeption, Angemessenheit, Wirksamkeit) und richtet sich primär an Wirtschaftsprüfer, die ein CMS im Rahmen gesetzlicher oder freiwilliger Prüfungen beurteilen.³⁷ Die ISO 37301 ermöglicht eine international anerkannte Zertifizierung durch akkreditierte Stellen, die durch regelmäßige Überwachungsaudits ergänzt wird und damit eine kontinuierliche externe Bewertung sicherstellt.³⁸ Die DoJ-Guidelines hingegen sehen keine klassische Prüfung vor, sondern dienen US-Staatsanwälten als Bewertungsraaster im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen.³⁹ Ihre Wirkung entfaltet sich faktisch durch die Einflussnahme auf Strafzumessung, Kooperationsentscheidungen und behördliche Auflagen. Gemeinsam ist den drei Ansätzen jedoch, dass die Prüfung oder Bewertung nicht auf die bloße Existenz formaler Strukturen beschränkt bleibt, sondern stets die tatsächliche Umsetzung und gelebte Wirksamkeit im Unternehmensalltag in den Mittelpunkt stellt. Die reine Dokumentation reicht nicht aus, entscheidend ist, ob Compliance im Unternehmen tatsächlich verstanden, gelebt und wirksam gesteuert wird.

VIII. Zusammenfassende Bewertung

Die vergleichende Analyse zeigt, dass die drei Standards trotz unterschiedlicher Herkunft auf einen gemeinsamen Kern hinauslaufen. Ein wirksames CMS erfordert eine klare Zielsetzung, eine strukturierte und risikoorientierte Ausgestaltung, die Verankerung in der Unternehmenskultur sowie eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.⁴⁰ Während der IDW PS 980 vor allem nationale Orientierung und Prüfbarkeit bietet, die ISO 37301 globale Vergleichbarkeit und Zertifizierbarkeit ermöglicht und die DoJ-Guidelines die behördliche

36 U. S. Department of Justice, Criminal Division, Evaluation of Corporate Compliance Programs, 2024, (Übers. d. Verf.).

37 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 n. F.), Stand: September 2022.

38 International Organization for Standardization (ISO), ISO 37301:2021 – Compliance management systems-Requirements with guidance for use, Geneva 2021, (Übers. d. Verf.).

39 U. S. Department of Justice, Criminal Division, Evaluation of Corporate Compliance Programs, 2024, (Übers. d. Verf.).

40 Büschgens, DQS, 2025, Zertifizierung nach ISO 37301 vs. Prüfung nach IDW PS 980 – Welcher Standard bringt größeren Mehrwert?, <https://www.dqsglobal.com/de/entdecken/blog/iso-37301-vs-idw-ps-980> (abgerufen am 22.3.2026).

Abb. 2: CMS-Standard-Vergleich

CMS-Standard-Vergleich

Es wurde sich an den 7 Grundelementen des IDW PS 980 orientiert und zugeordnet nach Farbenlogik

IDW PS 980	ISO 37301	DOJ Criminal Division, Evaluation of Corporate Compliance Programs
Compliance-Kultur	Context of the organization *	Training and communications
Compliance-Ziele	Leadership *	Commitment by senior and middle management
Compliance-Risiken	Planning *	Continuous improvement, periodic testing, and review
Compliance-Programm	Support *	Confidential reporting structure and investigation process
Compliance-Organisation	Operation	Autonomy and resources
Compliance-Kommunikation	Performance evaluation	Risk assessment
Compliance-Überwachung und -verbesserung	Improvement	Compensation structures and consequence management
		Policies and procedures
		Analysis and remediation of any underlying misconduct
		Investigation of misconduct
		Mergers and acquisitions (M&A) *
		Third party management

* diese Elemente beinhalten mehrere Grundelemente im Sinne des IDW, es wurde dem Element zugeordnet, welches überwiegt

Quelle: eigene Darstellung.

Effektivitätskontrolle betonen, ergänzen sich die Modelle in ihrer Gesamtheit.

Ein besonderer Mehrwert der DoJ-Guidelines liegt in ihrer praxisnahen Ausrichtung auf reale Unternehmenssituationen, etwa bei M&A. Hier fordert sie eine frühzeitige Risikoanalyse im Rahmen der Due Diligence sowie eine schnelle Integration der Compliance-Strukturen nach dem Zusammenschluss.⁴¹ Damit wird deutlich, dass ein CMS nicht nur im Regelbetrieb, sondern auch in dynamischen Veränderungssituationen wirksam sein muss.

Die Abbildung unterstreicht diese Konvergenz, indem sie die inhaltlichen Parallelen der Standards visuell sichtbar macht. Trotz unterschiedlicher Begrifflichkeiten, Systemlogiken und Adressaten lassen sich die wesentlichen Elemente klar zuordnen. Damit wird deutlich, dass CMS international zunehmend einem ähnlichen Grundmuster folgen: als internes Steuerungsinstrument, als zertifizierbares Managementsystem oder als Maßstab behördlicher oder gerichtlicher Bewertung.

AUTOREN



Prof. Dr. Oliver Haag, ist neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Compliance und Corporate Governance als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als Of-Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei tätig.



Anika Stoermer, LL.B., ist als Legal Counsel Sustainability in einem global führenden Technologieunternehmen für Testlösungen in der Halbleiterindustrie tätig und befasst sich insbesondere mit regulatorischen Anforderungen im Bereich ESG und Corporate Compliance. Zuvor studierte sie Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Compliance an der HTWG Konstanz und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Compliance-Management-Systemen sowie mit regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der CSRD und der CSDDD.

41 WILSON SONSINI, 2023, DOJ Releases New M&A Safe Harbor Policy: Key Takeaways for Deal Makers, Corporate Executives, and In-House Counsel, <https://www.wsgr.com/en/insights/doj-releases-new-manda-safe-harbor-policy-key-takeaways-for-deal-makers-corporate-executives-and-in-house-counsel.html> (abgerufen am 22.3.2026).

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas
Tel. 0151-27 24 56 63
christina.kahlen-pappas@dfv.de

REDAKTIONSTEAM und zugleich HERAUSGEBER:

Fabienne Gehring
Dr. Timo Handel
Dr. Nicholas Schoch

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine
Jörg Bielefeld
Hanno Hinzmann
Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Malte Passarge
Dr. Dirk Christoph Schaubert
Prof. Dr. Martin R. Schulz
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning
Dr. José Campos Nave
Dr. Peter Christ
Dr. Katharina Hastenrath
Dr. Susanne Jochheim
Dr. Ulf Klebeck
Kai Leisering
Tobias Neufeld
Jürgen Pauthner
Mario Prudentino
Dr. Manfred Rack
Dr. Sarah Reinhardt
Dr. Roman Reiß
Gunther A. Weiss
Wolfgang Werths
Tim Wybitul
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner

Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.



VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,
Internet: www.dfv.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT

UND WIRTSCHAFT: Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt
am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Rüstung, Sicherheit & Recht (RüSiR), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZvGRiWiss).

ANZEIGEN: Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,
E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de
Fatih Yildiz, Tel. +49 69 7595-2785,
E-Mail: Fatih.Yildiz@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 14.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de,
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 699,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:
www.compliance-berater.de

© 2026 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co. KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

VORSCHAU CB 8/2026

Prof. em. Dr. jur. Dieter Krimphove und Sebastian Vogel

DORA und die nachgelagerten Rechtsakte in der Praxis

Franziska Kaiser und Dr. Julia Hörnig

Das Zusammenspiel von UWG und Art. 14 EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Udo Pickartz und Madlen Wolter

Die Neuausrichtung der BaFin-Aufsichtspraxis für Compliance-Systeme in der Versicherungswirtschaft

Jan-Patrick Vogel und Johannes Simon

Die „Neue Selbständigkeit“ – Weniger Risiko oder mehr Komplexität für die HR-Compliance?



BB 25/2026

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA

Vertragsgerechtigkeit als Ziel der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Verkehr

Prof. Dr. Sabine Otte, LL.M. (Bristol)

Rahmenkonzept für eine eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“: Eine überfällige oder überflüssige neue Rechtsform?



STEUERRECHT

Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Vors. RiBFH
Die Besteuerung der Kapitalerträge im „juristischen Mainstream“

Prof. Dr. Gunter Mayr

Steuerliche Investitionsanreize in Österreich

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet,

Vors. RiBFH a. D.
Plädoyer für ein modernes Bilanzsteuerrecht

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard)

Arbeitsrecht in der Balance von Unternehmerfreiheit und sozialer Sicherung: Ein zukunftsfähiges Arbeitsrecht braucht politischen Mut!

Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de